



Ansprechpartner/in Nils-Holger Schäfer  
Telefon 02351/1539 22  
Telefax 02351/1539 85  
E-Mail Nils-Holger.Schaefer@wald-und-holz.nrw.de

Datum 26.03.2020  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
300-11-03.U208

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland zur Genehmigung vorgelegt worden:

### Antrag auf Waldumwandlung

**in der Gemeinde:** Herscheid  
**Gemarkung:** Herscheid  
**zur Änderung der Nutzungsart in Fluggelände für Drachen und Gleitsegel**  
**mit einer Größe von:** 2,08 ha

#### Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

**Flur:** 27  
**Flurstück/e:** 92 tlw.  
**Flur:** 30  
**Flurstück/e:** 284 tlw.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Bestehen / Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamtschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Es handelt sich um einen Antrag auf erneute befristete Umwandlung von Wald. 2010 wurde eine befristete Umwandlung bis zum 30.04.2020 genehmigt (Az.: 300-11-03.111). Es sind durch das erneut beantragte Vorhaben keine der vorgenannten Schutzkriterien betroffen.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Schäfer, FOI